

ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER HAMBURGER WASSERWERKE GMBH (HWW) FÜR ELEKTRO- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (EVB EKT HWW)



Vorbemerkung

Die folgenden Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B, VOL/B) und die besonderen Vertragsbedingungen der HWW. Das Verhältnis der Bedingungen zueinander bestimmen § 1 Nr. 2 VOB/B bzw. § 1 Nr. 2 VOL/B.

1. Geltungsbereich

Die Bedingungen gelten für:

- Arbeiten der Energie-, Sicherheits- und Steuerungstechnik,
- den Kauf und die Überlassung von Hard- und Software,
- die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit bestimmter Hardware und/oder gekaufter oder überlassener Software,
- der Kauf und/oder die Legung von Kabeln.

2. Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer liefert oder überlässt Hardware und führt die Funktionsfähigkeit entsprechend dem Leistungsverzeichnis herbei. Die Software liefert oder überlässt er in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern und führt die Funktionsfähigkeit auf den dort aufgeführten Geräten herbei.

(2) Der Auftragnehmer richtet das System ein (Customizing).

(3) Der Auftragnehmer weist das vom Auftraggeber für die Benutzung vorgesehene Personal rechtzeitig in die Handhabung der Geräte, Anlagen und Programme ein.

3. Kabelarbeiten

(1) Die zum Einsatz kommenden Kabel sind unmittelbar vor der Legung durchzumessen.

(2) Die Kabel dürfen nicht über den Biegeradius geknickt und nicht gestreckt werden.

(3) Die Kabel sind fachgerecht zu befestigen.

4. Störschutz

Die Wirksamkeit aller anzuwendenden Schutzmaßnahmen einschließlich der Erdungsanlage ist gemäß der neuesten VDE-Vorschriften und Störschutzbestimmungen sofort nach Fertigstellung der Anlage durch Prüfung nachzuweisen. Die gemessenen Erdungswiderstände sind dem Auftraggeber in Form eines Protokolls schriftlich mitzuteilen.

5. Protokoll

Jedes Protokoll muss neben den Messwerten mindestens enthalten:

- Prüfer
- Datum und Uhrzeit
- Typ des verwendeten Messgerätes
- Messgeräteparameter, die Einfluss auf die Messung haben
- Kabel- oder Fasernummer
- Messwerte in Ohm, mit einer Toleranz von +/- 1 Ohm
- Messwerte in dB bezogen auf die verwendete Frequenz

6. Hinweisschilder

(1) Die Apparaturen (Anschlussdosen, Übertragungseinrichtungen, Datenverteilerschränke etc.) sind dauerhaft zu beschriften. Alle nach VDE, DIN, TÜV, Berufsgenossenschaft, EVU, Feuerwehr, etc. erforderlichen Hinweisschilder sind an den entsprechenden Stellen zu montieren

(2) Alle Schilder sind zu schrauben. Nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers dürfen Schilder geklebt werden.

7. Projektleiter

(1) Vom Auftragnehmer ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Auftragsausführung schriftlich ein verantwortlicher Projektleiter namentlich zu benennen.

(2) Der Projektleiter muss des Deutschen in Sprache und Schrift mächtig sein.

(3) Die Aufgaben des Projektleiters sind:

- die Koordination mit der Projektleitung des Auftraggebers
- die Kontrolle und Einhaltung der Terminpläne
- die rechtzeitige Vorlage der Dokumentation
- die Koordination und Überwachung von Montage und Inbetriebnahme
- die Einhaltung der Auftragsbedingungen und der allgemeinen Vorschriften und Richtlinien
- die Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen
- die Arbeitsstätte sauber und aufgeräumt zu halten

(4) Der Projektleiter darf nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden.

8. Nutzungsrechte des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht der im Vertrag aufgeführten Software auf der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Hardware eingeräumt hat, ist der Auftragneh-

mer verpflichtet, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, soweit die Nutzung der Software auch auf dieser Anlage möglich ist.

9. Urheberrechtsvermerk

Vom Auftraggeber oder Lizenznehmer ist der Urheberrechtsvermerk auf der ursprünglichen Kopie der Software sowie in der Programmdokumentation beizubehalten. Dieser Vermerk ist vom Auftraggeber oder Lizenznehmer auf jeder entsprechend dieses Vertrages angefertigten Kopie anzubringen.

10. Dokumentation

Für alle Systemkomponenten muss eine ausführliche Dokumentation (Testergebnisse, Übersichtspläne, etc.), ein Benutzerhandbuch sowie sonstige geräte-, anlagen- oder programmbezogene Literatur in angemessener Zahl in deutscher Sprache vorliegen. Für (einzelne) Softwarekomponenten sind Trainingsprogramme und Testdaten in deutscher Sprache zu liefern. Bei Übersetzungen ist der Originaltext zu überlassen.

11. Funktionsprüfung

(1) Am ersten Werktag nach dem Zugang der Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und nach der Übergabe der Dokumentation sowie der Prüfprotokolle und Bestandszeichnungen beginnt die Funktionsprüfung.

(2) Die Dauer der Funktionsprüfung ist im Auftrag bestimmt.

(3) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn Hard- und Software unter Verwendung der in dem Leistungsverzeichnis angegebenen oder der beim Auftraggeber vorhandenen Installationen, Anlagen und Geräte einschließlich der beim Auftraggeber vorhandenen Software die im Leistungsverzeichnis definierte Aufgabe in der festgelegten Programmumgebung lösen.

12. Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Beendigung der Funktionsprüfung die förmliche Abnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Abnahme umfasst Hard- und Software entsprechend den im Auftrag festgelegten Spezifikationen sowie sämtliche Kabelstrecken und Anschlüsse, die mit geeigneten Messgeräten zu testen sind.

(3) Sämtliche zur Abnahme benötigten technischen Geräte sind vom Auftragnehmer für den Zeitraum der Abnahme bereitzustellen.

(4) Ein Fehlen der Dokumentation sowie der Prüfprotokolle und Bestandszeichnungen ist ein wesentlicher Mangel.

13. Nutzungsvergütung

Soweit eine monatlich zu zahlende Vergütung vereinbart ist, wird diese vom ersten Kalendertag nach der Funktionsprüfung gezahlt. Kann der Auftraggeber die Hard- oder Software an einem Tag 8 Stunden nicht oder nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzen, so ist für diesen Tag keine Vergütung zu zahlen

14. Verzug

Der Auftragnehmer gerät insbesondere in Verzug, wenn er:

- mehrere Programme, die zusammenwirken sollen, zu liefern und die Funktionsfähigkeit herbeizuführen hat und eines der Programme nicht fristgerecht läuft.
- die Funktionsfähigkeit der vorhandenen oder gelieferten Geräte mit den vorhandenen oder gelieferten Programmen nicht fristgerecht ermöglicht.

15. Mängelansprüche

(1) Die Mängelbeseitigung umfasst unter anderem das Auffinden und Beseitigen der Fehlerquelle mit anschließender Funktionsprobe, sowie die erforderlichen Nebenarbeiten wie z.B. das Öffnen und Schließen des Grabens und die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Örtlichkeit.

(2) Der Auftragnehmer hat für Gewährleistungsarbeiten sowie für die Wartung Ansprechpartner und Servicestellen spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu benennen. Bei Wechsel der Zuständigkeit ist 14 Tage im Voraus die neue verantwortliche Stelle zu benennen.

(3) Der Zeitraum, für den der Auftragnehmer sich verpflichtet, die Leistung der Programmpflege vorzuhalten, ist im Auftrag festgelegt.

16. Neue Programmversion

(1) Der Auftraggeber kann neue Programmversionen zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, Anlagen oder Geräte oder zur Behebung von Schutzrechtsverletzungen übernehmen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation rechtzeitig anzupassen und das Personal des Auftraggebers rechtzeitig einzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden, der aus der Übernahme der neuen Programmversion entsteht, zu ersetzen.

Stand: 1. Februar 2010